

Antrag/Anzeige für die Errichtung und den Betrieb einer abflusslosen Grube

Empfänger

Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Umwelt und Forst SG
Siedlungswasserwirtschaft
Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

1. Anliegen

- Antrag/Anzeige für den Betrieb einer vorhandenen abflusslosen Grube
- Antrag/Anzeige für die Errichtung und den Betrieb einer neuen abflusslosen Grube

2. Antragsteller/Absender

Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon		E-Mail	

3. Entsorgungseinheit(en)

Anzahl aller angeschlossenen Einwohner		Anzahl aller Einwohnerequivalente*
Anzahl der Gewerbebetriebe*		Art des Gewerbes*

* soweit zutreffend bitte ausfüllen

4. Wasserversorgung

<input type="checkbox"/> Zentrale Wasserversorgung (Wasseranschluss durch Versorgungsunternehmen)	<input type="checkbox"/> Einzelbrunnen (Trink-/Brauchwasser)*
* Unzutreffendes bitte streichen	
Abstand zwischen Abwasser- und Brunnenanlage	
	m

5. Standort der abflusslosen Grube

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung		Flurstück	
Grundstückseigentümer (wenn nicht Antragsteller)- Name, Anschrift			

6. Angaben zur abflusslosen Grube

Nutzinhalt	m ³	<input type="checkbox"/> Einbehälterausführung	<input type="checkbox"/> Mehrbehälterausführung
<input type="checkbox"/> Beton		Typenbezeichnung	
		Hersteller	
<input type="checkbox"/> Kunststoff		Typenbezeichnung	
		Zulassungsnummer	
<input type="checkbox"/> andere Werkstoffe		Produktbeschreibung	

7. Ausführende Baufirma/ Dichtheitsprüfung

Bauausführenden Firma ist im Besitz eines gültigen Zertifikates zur Berechtigung zum Einbau der beantragten Abwasseranlage	Dichtheitsprüfung analog zur DIN EN 1610 durchgeführt von <input type="checkbox"/> ausführende Baufirma <input type="checkbox"/> extern (Anschrift ausfüllen)
<input type="checkbox"/> Ja (ggf. fordert die Behörde den Nachweis ab) <input type="checkbox"/> Nein	Firma/Durchführender <hr/> Straße/Hausnummer PLZ/Ort

8. Geplanter Baubeginn*

Monat/ Jahr

* bei bestehenden Anlagen Datum der Fertigstellung

9. Folgende Unterlagen sind beizufügen

1. Schriftliche Stellungnahme des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Abwasserzweckverband bzw. Gemeinde) zum Anschluss- und Benutzungszwang analog dem gültigem Abwasserbeseitigungskonzept sowie Bestätigung über die Entsorgungssicherheit der abflusslosen Gruben (Entsorgungszyklus entsprechend Anlagengröße)
2. aktueller, maßstabsgetreuer Lageplan (Flurkartenauszug) mit aktueller und geplanter Bebauung mit Darstellung der Lage der abflusslosen Grube, Verlauf der Abwasserleitung von Anfallstelle bis zur abflusslosen Grube und Einzeichnung der ggf. vorhandenen Brunnenanlagen
3. Nachweis der Dichtheit nach DIN EN 1610 der abflusslosen Grube
 - 3.1 bei vorhandener abflussloser Grube ist der Nachweis mit dieser/m Anzeige/Antrag vorzulegen
 - 3.2 bei Neubau der abflusslosen Grube ist der Nachweis am Tag der Abnahme dem Abwasserbeseitigungspflichtigen vorzulegen

zusätzlich bei Inanspruchnahme fremder Grundstücke:

Zustimmung der Grundstückseigentümer zur durchgeführten/geplanten Nutzung

zusätzlich bei angeschlossenen Gewerbebetrieben (z.B. Gaststätten, Werkstätten, Vereinshäuser):

fachgerechte Bemessung der abflusslosen Grube, Angaben zur Abscheidetechnik

10. Für die Richtigkeit der Angaben

<p>Antragsteller</p> <p style="text-align: center;">Datum</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	<p>Bausführende Firma*</p> <p style="text-align: right;">Datum, Stempel / Anschrift</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift *bei Neubau</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

11. Hinweise

Die abflusslose Grube besteht aus einem oder mehreren wasserdichten Behältern, in denen das gesamte häusliche Schmutzwasser gesammelt wird. Nicht zugeleitet werden dürfen gewerbliche Schmutzwässer, soweit es nach Menge und Beschaffenheit nicht mit häuslichem vergleichbar ist sowie Dränwasser, Niederschlagswasser und Ablaufwasser von Schwimmbecken. Der Abwasserbeseitigungspflichtige bzw. ein vom Abwasserbeseitigungspflichtigen beauftragtes Fachunternehmen entsorgt vollständig das gesammelte häusliche Abwasser in festgelegten Abständen oder nach Bedarf. Es wird kein Abwasser (auch kein Grauwasser) ins Gewässer (Bachlauf oder Grundwasser) eingeleitet.

In einer Wohneinheit mit 4 Personen bei 150 l Wasserverbrauch je Tag und Person fallen ca. 600 l Abwasser je Tag an. Bei einer etwa halbmonatlichen Abwasserabfuhr ergibt sich hieraus z.B. ein erforderliches Speichervolumen von 9 m³. Bei kleineren Wohneinheiten oder vergleichbaren Nutzungen darf jedoch ein **Mindestvolumen von 6 m³** nicht unterschritten werden. Die Grube sollte mit einer Füllstandsanzeige und Warneinrichtung ausgerüstet werden, damit sie bei Bedarf rechtzeitig entleert werden kann. Sobald der Wasserstand in der Grube einen bestimmten Pegel erreicht hat, wird Alarm ausgelöst. In diesem Fall muss noch so viel freies Speichervolumen vorhanden sein, dass genügend Zeit bleibt, die Abfuhr zu organisieren.

Bei der Standortwahl ist zu beachten, dass die abflusslose Grube jederzeit von Saugwagen über entsprechend befestigte Wege erreicht werden kann. Der Abstand der Grube von vorhandenen und geplanten Wassergewinnungsanlagen und von Wohngebäuden sollte so groß sein, dass Beeinträchtigungen der Anlagen bzw. der Einwohner nicht zu besorgen sind. Abflusslose Gruben müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m und von den Grundstücksgrenzen mindestens 2 m entfernt sein. Der Abstand der Grube zwischen dem eigenen und benachbarten Trinkwasserbrunnen sollte mindestens 25 m betragen.

Die abflusslose Grube muss so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden kann. Damit sich in der abflusslosen Grube keine Faulgase sammeln, muss diese sehr gut belüftet werden. Die abflusslose Grube muss auch im geleerten Zustand - insbesondere bei hohen Grundwasserständen - auftriebssicher sein, sonst sind Schäden (Undichtigkeit, Risse etc.) möglich.

Die **Prüfung auf Dichtheit** der abflusslosen Grube hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen. Danach darf der im Rahmen einer 30 minütigen Pegelabfallmessung festgestellte Wasserverlust bei Gruben aus Beton 0,10 l/m² benetzter Innenfläche des Schachtbauwerkes nicht überschreiten. Bei abflusslosen Gruben aus anderen Werkstoffen (z.B. Polyethylen, GFK) ist kein Wasserverlust zulässig. Diese geringen Wasserverluste sind im Regelfall nur durch entsprechende technische Anlagen mit erforderlicher Genauigkeit (Messprinzip mit Druckmessung, Laser- oder Ultraschalltechnik durch kalibrierte Messgeräte, Auswertung über Computer) nachweisbar. Messungen mit Zollstock oder andere ungenaue Verfahren genügen der verbindlichen normativen Anforderungen nicht und sind somit nicht zulässig.

Der Betrieb von abflusslosen Gruben ist so einzurichten, dass Belästigungen und Gefährdungen von Personen und deren Umwelt nicht zu besorgen sind, was insbesondere für die Entleerung der Grube und den Abtransport des Abwassers und Schlammes gilt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind Aufzeichnungen über die Entleerung der Grube vorzulegen. Daraus müssen die Häufigkeit der Entleerung und die entleerte Menge sowie die Abnahmestelle hervorgehen. Funktionsüberprüfung der Füllstandsanzeiger und Alarmgeber soll mindestens zweimal jährlich erfolgen.